

Verein TREUHAND | SUISSE  
(Nachfolgend Verband genannt)

## **Standesregeln**

vom 24. Oktober 2009

## **1. Ziel**

Mit dem Ziel,

- a) das Ansehen des Berufsstandes zu bewahren und zu verbessern,
- b) einheitliche Grundsätze für die Berufsausübung anzuwenden,
- c) die Vertrauensbeziehungen zwischen Klienten, Behörden und Dritten zu pflegen,
- d) Loyalität zwischen den Sektionsmitgliedern zu entwickeln,

unterstellen sich die Mitglieder der Sektionen TREUHAND | SUISSE im Sinne des Reglements für die Genehmigung der Sektionsstatuten und für die Mitgliedschaft in den Sektionen TREUHAND | SUISSE (in der Folge Mitglieder TREUHAND | SUISSE genannt) den vorliegenden Standesregeln.

## **2. Anwendungsbereich**

Jedes Mitglied TREUHAND | SUISSE ist gehalten, die vorliegenden Regeln durch seine Mitarbeiter und Beauftragten anzuwenden.

## **3. Wohlverhaltenspflicht**

<sup>1</sup> Das Mitglied TREUHAND | SUISSE verpflichtet sich, seinen Beruf gewissenhaft und einwandfrei, auf der Basis des Gesetzes und den Grundsätzen von Treu und Glauben, auszuüben. Durch sein verantwortungsbewusstes Handeln erweist es sich als des Vertrauens würdig, das ihm als Mitglied TREUHAND | SUISSE entgegen gebracht wird.

<sup>2</sup> Nebst den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet sich das Mitglied TREUHAND | SUISSE, die anerkannten Grundsätze für die Berufsausübung sowie die allgemeinen, anerkannten Regeln in den verschiedenen Bereichen seiner Tätigkeit anzuwenden.

<sup>3</sup> Das Mitglied TREUHAND | SUISSE verweigert die Annahme von Mandaten, die es aus seiner Haltung und dem Gewissen heraus nicht korrekt ausführen kann. Es verzichtet auf alle Tätigkeiten, die den guten Ruf des Berufsstandes beeinträchtigen können oder das Vertrauen seiner Mandanten, der Behörden oder von Dritten vermindern könnten.

<sup>4</sup> Das Mitglied TREUHAND | SUISSE verzichtet darauf, für eigene Zwecke oder zu Zwecken von Dritten Informationen aus Mandaten zu verwenden, so dass daraus Interessenskonflikte entstehen könnten.

## **4. Unabhängigkeit**

Das Mitglied TREUHAND | SUISSE übt seinen Beruf in voller Unabhängigkeit aus. Es vermeidet alle Verbindungen und Tätigkeiten, welche seine Entscheidungsfreiheit oder seine Objektivität beeinträchtigen könnten.

## **5. Berufsgeheimnis**

<sup>1</sup> Das Mitglied TREUHAND | SUISSE beachtet das Berufsgeheimnis. Es verpflichtet sich, die während seiner Berufsausübung gemachten Feststellungen sowie ihm anvertraute Geheimnisse nicht weiter zu reichen.

<sup>2</sup> Die Verpflichtung zur Bewahrung des Berufsgeheimnisses beginnt in dem Augenblick, indem das Mitglied TREUHAND | SUISSE oder sein Personal die ersten Informationen für die Ausübung eines Mandates erhalten hat. Diese Verpflichtung wird durch den Abschluss des Mandates nicht aufgehoben.

<sup>3</sup> Die Verpflichtung zur Bewahrung des Berufsgeheimnisses erlischt aber:

- a) im Falle der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers oder, falls mehrere betroffen sind, im Falle der Entbindung durch alle Betroffenen,
- b) falls dies durch gesetzliche Bestimmungen verlangt wird,
- c) im Augenblick, da die geheimhaltungsfähigen Verpflichtungen allgemein bekannt werden,
- d) für den Fall der Wahrung der eigenen Interessen oder zur eigenen Verteidigung, dies unter Vorbehalt gegenläufiger gesetzlicher Bestimmungen.

## **6. Verantwortlichkeit**

<sup>1</sup> Das Mitglied TREUHAND | SUISSE führt seine Tätigkeit unter eigener, voller Verantwortlichkeit aus. Es vertritt seine eigene Meinung und fällt die Entscheide unabhängig. Es kann Verfehlungen gegen die Standesregeln nicht dadurch rechtfertigen, dass es Instruktionen von Dritten, insbesondere durch seinen Mandanten, erhalten habe.

<sup>2</sup> Das Mitglied TREUHAND | SUISSE haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Mitarbeiter.

<sup>3</sup> Das Mitglied TREUHAND | SUISSE haftet für die gleiche Sorgfalt wie der Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis (Art. 398, Abs. 1 OR).

<sup>4</sup> Firmenmitglieder schliessen eine Berufshaftpflichtversicherung ab.

## **7. Rechenschaftspflicht**

<sup>1</sup> Auf Begehren des Mandanten erstattet das Mitglied TREUHAND | SUISSE ohne Verzug Rechenschaft über die Behandlung der Geschäfte, mit denen es beauftragt wurde. Wenn Art und Inhalt des erteilten Auftrages dies erfordern, so hat die Orientierung unaufgefordert zu erfolgen.

<sup>2</sup> Auf jeden Fall informiert das Mitglied TREUHAND | SUISSE ohne Verzug seinen Auftraggeber über Vorkommnisse, welche für diesen nachteilige Folgen haben können.

<sup>3</sup> Das Mitglied TREUHAND | SUISSE rechnet innert angemessener Frist ab und leitet die im Auftrage seines Kunden einkassierten Beträge weiter. Vorbehalten bleibt Verrechnung der einkassierten Summe mit Honoraransprüchen.

<sup>4</sup> Nach Abschluss des Auftrages oder auf Begehren des Auftraggebers leitet das Mitglied TREUHAND | SUISSE alle Dokumente an den Berechtigten weiter.

## **8. Honorar**

<sup>1</sup> Das Mitglied TREUHAND | SUISSE legt seinen Honorartarif persönlich fest.

<sup>2</sup> Im Allgemeinen werden die Honorare auf der Basis der Schwierigkeit des Auftrages und der aufgewendeten Zeitdauer festgelegt. Eine andere Berechnungsmethode kann bei Aufträgen angewendet werden, wo eine besondere Behandlung nötig wird.

<sup>3</sup> Auf Begehren des Auftraggebers erstellt das Mitglied TREUHAND | SUISSE unentgeltlich eine detaillierte Honorarabrechnung.

## 9. Beziehungen zwischen den Verbandsmitgliedern

<sup>1</sup> Das Mitglied TREUHAND | SUISSE verhält sich loyal gegenüber seinen Verbandskollegen.

<sup>2</sup> Das Mitglied TREUHAND | SUISSE übt seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der freien und lautereren Konkurrenz aus. Es verzichtet wissentlich darauf, Mandate oder Personal eines seiner Verbandskollegen abzuwerben.

<sup>3</sup> Grundsätzlich orientiert das Mitglied TREUHAND | SUISSE seinen Verbandskollegen, wenn es feststellt, dass es eines seiner Mandate übernimmt.

## 10. Pflichten des Finanzintermediärs

<sup>1</sup> Das Mitglied TREUHAND | SUISSE, welches eine Tätigkeit als Finanzintermediär im Sinne des GWG ausübt, muss sich einer Selbstregulierungsorganisation oder direkt der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei anschliessen. Es muss die Sorgfaltspflichten, die Meldepflicht und die Vermögenssperre im Sinne des GwG achten.

<sup>2</sup> Zusätzlich zu den Sanktionen der Selbstregulierungsordnung und des Reglements der SRO-TREUHAND | SUISSE, kann das Mitglied TREUHAND | SUISSE mit Sanktionen gemäss diesem Reglement belegt werden.

## 11. Sanktionen

<sup>1</sup> Die Sanktionsmassnahmen umfassen folgende Ahndungen:

- a) Ausschluss
- b) Busse bis zu Fr. 20'000.—
- c) Verweis

<sup>2</sup> Ein fehlbares Verhalten seitens des Mitglied TREUHAND | SUISSE wird durch die Standeskommission wie folgt geahndet:

- a) Wenn der Firmenvertreter oder einer der Mandatsleiter des Firmenmitglieds eine Verfehlung begeht, wird das betreffende Firmenmitglied sanktioniert.
- b) Das Einzelmitglied wird persönlich sanktioniert; vorbehältlich lit. c unabhängig einer allfälligen Position als Mandatsleiter
- c) Ist ein Einzelmitglied gleichzeitig Mandatsleiter eines Firmenmitglieds, so erfolgt die Sanktionierung über das Firmenmitglied.

<sup>3</sup> Busse und Ausschluss aus der Sektion können miteinander verbunden werden.

<sup>4</sup> Wenn gegenüber dem Mitglied TREUHAND | SUISSE schwerwiegende Vorwürfe erhoben werden, kann die Standeskommission das Mitglied TREUHAND | SUISSE während der Dauer des Verfahrens für die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte, wie auch in den Funktionen, welche das Mitglied in der Sektion oder im Zentralverband ausübt, suspendieren.

## 12. Verfahren

<sup>1</sup> Das Verfahren vor der Standeskommission wird durch ein eigenes Reglement geregelt. Diese Bestimmungen sind durch die ordentliche Delegiertenversammlung der TREUHAND | SUISSE vom 24. Oktober 2009 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Reglemente. Vor diesem Datum rechtshängige, aber noch nicht abgeschlossene Fälle werden auf Grund der neuen Bestimmungen behandelt.

Verein TREUHAND | SUISSE

J. Hagmann  
Zentralpräsident

S. Grünig Betschart  
Zentralsekretärin